

Holzzaun, mit senkrechten Latten/Staketen,
Mauern verputzt oder gestrichen wie I b 5.1, bzw. aus/mit
Natursteinen verblendet, Maschendrahtzaun hinterpflanzt.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN

Stützmauern höher als 1,50 m

Provisorische Gebäude

Vordächer und Balkonbrüstungen aus Well- und
Leichtbauplatten, geschnitzte Holzbalkonbrüstungen.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist
grundsätzlich zu erhalten.

Geländeänderungen sind nur so weit zulässig, wie sie im
Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend
erforderlich sind.

Aufschüttungen und Abgrabungen (z.B. für Terrassen) sind nur
bis max. 1,00 m zulässig; auch in der Kombination.

Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der
Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Böschungen steiler als 1:3 sind unzulässig.

GRÜNORDNUNG

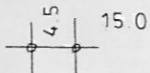
Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind
-so weit nicht vorhanden- an geeigneter Stelle mind. pro 250qm
Grundstücksfläche ein Baum 1. oder 2. Ordnung gemäß
Anhang zur Begründung zu pflanzen (z.B. Eberesche,
Hainbuche, Feldahorn, Elzbeere).

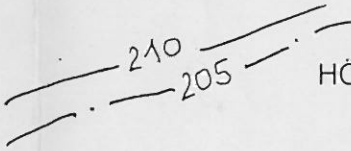
Pro Baugrundstück ist mind. 1 Baum wie vor im Abstand von
ca. 2,0 m zur Straßengrenze zu pflanzen.

Ferner sind auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke
an geeigneter Stelle pro 50 qm Grundstücksfläche einheimische
standortgerechte Büsch und Sträucher in Gruppen zu pflanzen.
(z.B. Wildrose, Feldahorn, Heckenkirsche, Hartriegel, Liguster,
Saalweide, Weißdorn).



Diese Fläche ist alle 8-10 m mit großkronigen Laub-
Hochstämmen oder Heister sowie lückenlos mit Sträuchern
gem. Anhang zur Begründung Blatt 1a und 1b zu bepflanzen.

5 48 21 FLURSTÜCKSNUMMERN

6  MASSANGABEN IN METER

7  HÖHENLINIEN

8 NUTZUNGS/FESTSETZUNGSSCHABLONE

WA	II	0 
0.4	 0.6	$\frac{SD}{32^\circ - 42^\circ}$

b) DURCH TEXT

1 GESTALTUNG

Die gewählte Art und Farbe der Fassade und die der
Dachdeckung ist im Baugesuch nachzuweisen. Das Gleiche gilt
sinngemäß für Art und Höhe der Einfriedung.

2 BEPFLANZUNG

Die Anpflanzungen gem. Festsetzungen sind im Baugesuch
prüfbar nachzuweisen. Sie sind innerhalb von 2 Jahren nach
Bezugsfertigkeit zu vollziehen und ordnungsgemäß zu
schützen, zu fördern und zu pflegen.

3 GRENZABSTAND

Für die Pflanzmaßnahmen gem. I b) 9.1 – 9,4 wird auf Art. 47 +
48 AGBGB hingewiesen.